



Intelligente Messsysteme sollen helfen, die Digitalisierung im Gebäudeenergiebereich voranzutreiben. Die Pflicht zum sukzessiven Einbau sog. Smart Meter ergibt sich aus dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende bzw. insbesondere durch das Messstellenbetriebsgesetz sowie die Marktverfügbarkeitserklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Vollziehung Letzterer setzte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen jedoch 2021 aus. Am 12.05.2023 wurde dann das „Smart-Meter-Gesetz“ final beschlossen. Was ist nun aus rechtlicher Sicht Status quo? Ein Gespräch mit der Rechtsanwältin Siglinde Czok ...

**Frau Czok, in der Praxis kam der Smart-Meter-Rollout nicht wie geplant bzw. gewünscht voran. Das lag nicht zuletzt daran, dass das OVG Nordrhein-Westfalen im März 2021 die Vollziehung der BSI-Marktverfügbarkeitserklärung aussetzte. Was waren die Gründe dafür und wie hat sich das auf den Einbau von Smart Metern ausgewirkt?**

Beginnen wir einen Schritt vorher, bei der streitigen Allgemeinverfügung des BSI vom Februar 2020. Anhand dieser Allgemeinverfügung gab das BSI die sog. Marktverfügbarkeitserklärung bekannt und ordnete deren sofortige Vollziehung an. Damit stellte das BSI fest, dass der verpflichtende Smart-Meter-Rollout nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) technisch möglich ist, weil genügend Hersteller

technisch moderner Messeinrichtungen sowie die geeignete Infrastruktur zur Einbindung der Messeinrichtungen vorhanden seien. Das BSI zog als Maßstab der technischen Tauglichkeit insbesondere die aus dem eigenen Haus stammende Technische Richtlinie BSI TR-03109-1 heran – das zu vergegenwärtigen ist wichtig, um den Beschluss des OVG NRW nachvollziehen zu können.



2 | Siglinde Czok ist bei Rödl & Partner im Bereich des Energierechts und des europäischen Beihilferechts tätig. Sie berät Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturunternehmen sowie Kommunen zu energierechtlichen Fragen, insbesondere zum Strom- und Energiesteuerrecht und im Rahmen dezentraler Stromerzeugung, zur Direktvermarktung, zum Messstellenbetrieb und zur Errichtung von E-Ladeinfrastrukturen.

Bild: © Rödl & Partner

folgte nicht. Zudem blieb die Richtlinie hinter den gesetzlich normierten Interoperabilitätsanforderungen zurück – sie sah bestimmte Funktionalitäten schlicht nicht vor, die das MsbG vorschreibt.

Das OVG erteilte dem BSI damit eine regelrechte Abfuhr: Die dem BSI zustehende Kompetenz, technische Richtlinien entsprechend dem technischen Fortschritt abzuändern, gehe nicht so weit, dadurch gesetzlich festgelegte Mindestanforderungen zu unterschreiten. Seien die im Gesetz vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht erfüllbar, müsse entsprechend der Gesetzgeber tätig werden. Die OVG-Entscheidung hatte zur Folge, dass der verpflichtende Smart-Meter-Rollout – um es drastisch auszudrücken – erst einmal platzte. Zunächst, weil das BSI nicht untätig blieb und die Rahmenbedingungen des Smart-Meter-Rollouts einer umfassenden Überarbeitung unterzog.

**Am 27.05.2023 trat nun das „Smart-Meter-Gesetz“ in Kraft. Was ist zwischenzeitlich passiert, um die rechtliche Situation zu klären?**

Zwischenzeitlich nahm das BSI die streitige Allgemeinverfügung zurück und erließ eine Übergangsregelung auf Basis des MsbG zur Absicherung des bisherigen Rollouts intelligenter Messsysteme. Damit konnten Messstellenbetreiber intelligente Messsysteme weiter betreiben und einbauen. Vor Rücknahme der Allgemeinverfügung startete das BSI einen Überarbeitungsprozess des bisherigen Rolloutplans, der für sämtliche Marktteilnehmer für Rechtssicherheit sorgen sollte. Es folgte der Neustart des Smart-Meter-Rollouts durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW),

das Ende Mai in Kraft getreten ist und das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) novelliert sowie fortlaufende Anpassungen der – ursprünglich – strittigen Technischen Richtlinie des BSI mit dem Fokus auf die funktionale Interoperabilität vorsieht. Nach Aussage des BSI konnten durch dieses Vorgehen schon zum 31.01.2022 Smart-Meter-Gateways von drei unabhängigen Herstellern ordnungsgemäß durch das BSI zertifiziert werden. Aktuell kann man dem Internetauftritt des BSI entnehmen, dass derzeit (Anfang Oktober) fünf Smart-Meter-Gateways zertifiziert sind.

**Was passiert mit den intelligenten Messsystemen, die vor dem OVG-Stopp schon verbaut waren? Müssen diese nun den aktuellen Zertifizierungsanforderungen entsprechend nachgebessert werden?**

Es kommt darauf an: Das MsbG unterscheidet zwischen intelligenten Messsystemen, die aufgrund der damaligen Markt-erklärung oder der darauffolgenden Übergangsregelung des BSI ausgestattet wurden und die den gesetzlichen Zertifizierungsvorschriften genügen oder eben nicht genügen. Zertifizierungsfähige intelligente Messsysteme, die vor Inkrafttreten des GNDEW eingebaut wurden, sind den nach neuem Recht ausgerollten Messsystemen gleichgestellt. Folglich hat der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Anspruch auf den Verbleib und (Weiter-)Betrieb dieser Messsysteme sowie auf die Entrichtung des jeweils fälligen Messentgelts im Rahmen der gesetzlichen Preisobergrenzen. Anders ist der Fall gelagert bei verbauten intelligenten Messsystemen, die den Zertifizierungsanforderungen nicht entsprechen. Diese dürfen auf Grundlage des MsbG aktuell noch weiter-

Folge der Allgemeinverfügung war zum einen, dass Messstellenbetreiber ihre Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit intelligenten Messsystemen auszurüsten hatten sowie zum anderen ein faktisches Verwendungsverbot für andere Messsysteme. Hiergegen gingen um die 50 Messstellenbetreiber gerichtlich vor und das OVG NRW entschied im einstweiligen Rechtsschutz, dass die Allgemeinverfügung des BSI voraussichtlich rechtswidrig sei. Zusammengefasst stellte das OVG fest, dass die am Markt verfügbaren intelligenten Messsysteme gerade nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, weil sie die im MsbG und in technischen Richtlinien normierten Interoperabilitätsanforderungen nicht erfüllen. Das OVG erkannte insbesondere die Technische Richtlinie des BSI nicht als ausreichende Grundlage an. Einerseits aufgrund formeller Probleme: Die vorgeschriebene Anhörung des Ausschusses für Gateway-Standardisierung er-

Produktname	Antragsteller
Secure Smart Grid Hub (SGH-S), V1.00	EFR GmbH
Conexa 3.0 Version 1.4	Theben Smart Energy GmbH
Smarty IQ-GPRS/LTE Version 1.2	Sagemcom Dr. Neuhaus GmbH
SMGW Version 2.0	Power Plus Communications AG
Casa 1.0	EMH Metering GmbH & Co.KG

Tabelle | Derzeit durch das BSI zertifizierte Smart-Meter-Gateways (Quelle: BSI, Stand: 10.10.2023)

betrieben werden. Mit Beginn des gesetzlichen Rollouts müssen diese Systeme jedoch durch zertifizierte Messtechnik ausgetauscht werden.

### Was sind die wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes im Hinblick auf den Gebäude- und Energienetzbereich?

Das GNDEW und insbesondere die Novelle des MsbG sind mit dem Ziel konzipiert, den Rollout nunmehr endgültig und rechtssicher zu beschleunigen, die Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die anfallenden Kosten zwischen den Akteuren zu verteilen. Insgesamt kann man sieben wesentliche Inhalte des GNDEW und der MsbG-Novelle zusammenfassen. Die Betrachtung aus Sicht des Gebäudebereichs – Schnittstellenbereichs – und aus Perspektive der Netze geht dabei größtenteils Hand in Hand:

1. Das MsbG sieht einen gesetzlichen Rolloutfahrplan für netzgebundene Messstellen mit verbindlichen Zielen und Zeitrahmen vor, die den Messstellenbetreiber verpflichten. Netzanschlussnehmer können ihren Messstellenbetreiber weiterhin frei wählen.
2. Daneben wird ein sog. agiler Rollout ermöglicht, d. h., dass die am Markt vorhandenen Messsysteme installiert werden können. Aufwendige Funktionen, die gesetzlich vorgeschrieben, aktuell jedoch noch nicht verfügbar sind – z. B. Steuerungs- und Schaltungsfunktionen – können durch spätere Anwendungsupdates nachgeholt werden.
3. Die direkten Kosten für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber (Messentgelte) werden gedeckelt und die Netzbetreiber stärker an der Kostentragung beteiligt. Im Gegenzug partizipieren die Netzbetreiber an der erweiterten Datenkommunikation.
4. Sämtliche Stromlieferanten sind ab dem 01.01.2025 verpflichtet, dynamische Stromtarife anzubieten – soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar.
5. Der digitale Netzanschluss und die Bündelung mehrerer Messeinrichtungen (sog. 1:n-Metering) werden verankert, d. h., dass mehrere Verbraucher bzw. Ladeeinrichtungen über ein Smart-Meter-Gateway gebündelt werden und selbstständig am Markt agieren.
6. Das BSI sieht seinen eigenen Aufgabenschwerpunkt in der Standardisierung der intelligenten Messsysteme. Die Überprüfung und Entwicklung der technischen Standards für Steuer-/Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder energiewirtschaftliche Prozesse verlagert das BSI auf die Wirtschaft.
7. Das BSI übernimmt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die inhaltliche, zeitliche und prozessuale Umsetzung des Rollouts. Bisher verfügte das BMWK über keine Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Rollouts, um ein einheitliches, effizientes und an der Energiewende ausgerichtetes Projektmanagement beim BSI sicherzustellen.

### Welche Bereiche außer dem Strom sind von diesen Änderungen noch betroffen?

Das MsbG macht Vorgaben zur Messung und zum Messstellenbetrieb von Strom und Gas. Die Bereiche Wasser und Wärme sind nicht umfasst. Unabhängig hiervon sind jedoch z. B. Wärmepumpen grundsätzlich als steuerbare Verbrauchseinrichtungen anzusehen, die auch eines intelligenten Messsystems nach dem MsbG bedürfen.

### Welche Pflichten leiten sich konkret aus dem Gesetz für Messstellenbetreiber ab?

Den grundzuständigen Messstellenbetreibern obliegt primär die Ausstattungsverpflichtung mit intelligenter Messtechnik. Die Ausstattungsverpflichtung greift nur bei netzgebundenem Bezug bzw. Einspeisung, und zwar für Messstellen mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 kWh bzw. Messstellen von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW oder wenn eine entsprechende Vereinbarung aufgrund einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (insbesondere im Fall von Wärmepumpen) mit dem Letztverbraucher geschlossen wurde. Alle übrigen Messstellen müssen mit sog. modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden. Hierbei handelt es sich um Messeinrichtungen, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden können.

### Welche Pflichten haben Gebäudeeigentümer?

Für sie besteht insbesondere eine verbrauchsunabhängige Einbauverpflichtung moderner Messeinrichtungen für Neubauten und Gebäude, die einer größeren Renovierung i. S. d. EU-Richtlinie 2010/31/EU unterzogen worden sind. Diese Neubauten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden.

### Was genau muss nun bis spätestens wann nach und nach umgesetzt werden?

Wie bereits erwähnt, sieht der Rolloutfahrplan den sog. agilen sowie den verpflichtenden gesetzlichen Rollout vor. Der agile Rollout bietet den grundzuständigen Messstellenbetreibern die Möglichkeit, zum jetzigen Zeitpunkt die Rollout-Ausstattungsverpflichtung i. S. d. MsbG zu erfüllen. Notwendige Funktionen, die derzeit nicht verfügbar sind, dürfen nachgerüstet werden.

Der verpflichtende gesetzliche Rollout beginnt am 01.01.2025 bzw. am 01.01.2028. Der Startzeitpunkt entscheidet sich anhand des durchschnittlichen Jahresstromverbrauchs bzw. der installierten Leistung an der entsprechenden Messstelle. 2025 startet der gesetzliche Rollout bei Messstellen mit einem Jahresstromverbrauch zwischen mehr als 6.000 kWh und bis zu 100.000 kWh oder einer installierten Leistung der Anlage zwischen mehr als 7 kW und bis zu 100 kW. Bis zum Ablauf des Jahres 2025 müssen die grundzuständigen Messstellenbetreiber mindestens 20 Prozent der Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausstatten, bis zum Ablauf des Jahres 2028 mindestens 50 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 mindestens 95 Prozent.

2028 startet die Ausstattungspflicht bei Messstellen mit einem gemessenen Jahresstromverbrauch von mehr als 100.000 kWh bzw. einer installierten Leistung der Anlage von mehr als 100 kW. Mit



# Komplexität leicht gemacht

Ablauf des Jahres 2030 sind mindestens 50 Prozent und mit Ablauf des Jahres 2030 sind mindestens 95 Prozent intelligente Messsysteme auszustatten. Da der Rolloutfahrplan an die netzgebundene Messstelle und den hier gemessenen Jahresstromverbrauch bzw. der installierten Leistung gekoppelt ist, sind grundsätzlich alle Gebäude- und Immobilienarten gleichermaßen betroffen.

## Wie werden die Kosten für Planung, Umsetzung und die nötige Hardware genau aufgeteilt? Trägt alles komplett der Messstellenbetreiber bzw. wie verrechnet er diese Kosten?

Die Kosten der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten oder modernen Messsystemen trägt zuvorderst der Messstellenbetreiber. Diese Standardleistungen umfassen alle für die Nutzung eines intelligenten Messsystems erforderlichen Grundfunktionen. Der Messstellenbetreiber wird die entstandenen Kosten i. d. R. an den Anschlussnutzer und den Anschlussnetzbetreiber weitergeben. Der Gesetzgeber regelt das potenzielle Spannungsfeld der Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs und zieht Preisobergrenzen, die an den Jahresstromverbrauch bzw. die installierte Leistung geknüpft sind. Anschlussnutzern mit einem Jahresstromverbrauch unter 6.000 kWh, die mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, dürfen nicht mehr als 20 Euro brutto jährlich für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt werden. Bei Messstellen mit einem höheren Jahresstromverbrauch bzw. einer installierten Leistung der Anlage von mehr als 7 kW darf der grundzuständige Messstellenbetreiber ein maximales Entgelt von 100 bis 200 Euro brutto pro Jahr erheben. Das MsbG regelt zudem die maximale Quote des jährlichen Entgelts für den Messstellenbetrieb, den der Anschlussnutzer und der Anschlussnetzbetreiber tragen.

Neben den Standardleistungen definiert das MsbG sog. Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers, die vom Anschlussnutzer gesondert beauftragt werden können. Hierunter fällt etwa der vorzeitige Einbau von intelligenten Messsystemen oder die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung nötige Datenkommunikation über das intelligente Messsystem. Auch für die gesetzlich definierten Zusatzleistungen bestimmt das MsbG Preisobergrenzen, die sich im Rahmen von 10 bis 30 Euro brutto pro Jahr bewegen. Bisher wurden die Kosten für den Messstellenbetrieb in der Stromrechnung im Rahmen der Netzkosten abgerechnet. Sobald eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut ist, wird der Messstellenbetreiber selbst eine Rechnung über die Kosten des Messstellenbetriebs stellen.

## Was ändert sich bei den Tarifen?

Alle Stromlieferanten sind ab 2025 verpflichtet, Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen dynamische Stromtarife anzubieten. Bis dato bestand diese Pflicht nur für Stromlieferanten, die mehr als 100.000 Letztverbraucher beliefern. Ein dynamischer Stromtarif ist dadurch gekennzeichnet, dass die Tarifstruktur Preisschwankungen auf den Spotmärkten widerspiegelt. Das bedeutet, dass der vom Letztverbraucher zu zahlende Strompreis an den Spotmarktpreis gekoppelt sein muss. Hierdurch sollen Letztverbraucher ihre Stromkosten senken können, indem sie ihren Verbrauch an die Preissignale des Strommarkts anpassen können.



## Honeywell Home HCC100 Fußbodenheizungsregler

Jedes Gebäude und jede Heizungsanlage ist anders – der Bluetooth®-fähige Multizonen-Regler HCC100 ist eine All-in-One-Lösung und bietet eine Vielzahl verschiedener Möglichkeiten und Funktionen:



**VERDRAHTET & DRAHTLOS**



**HEIZUNG & KÜHLUNG**



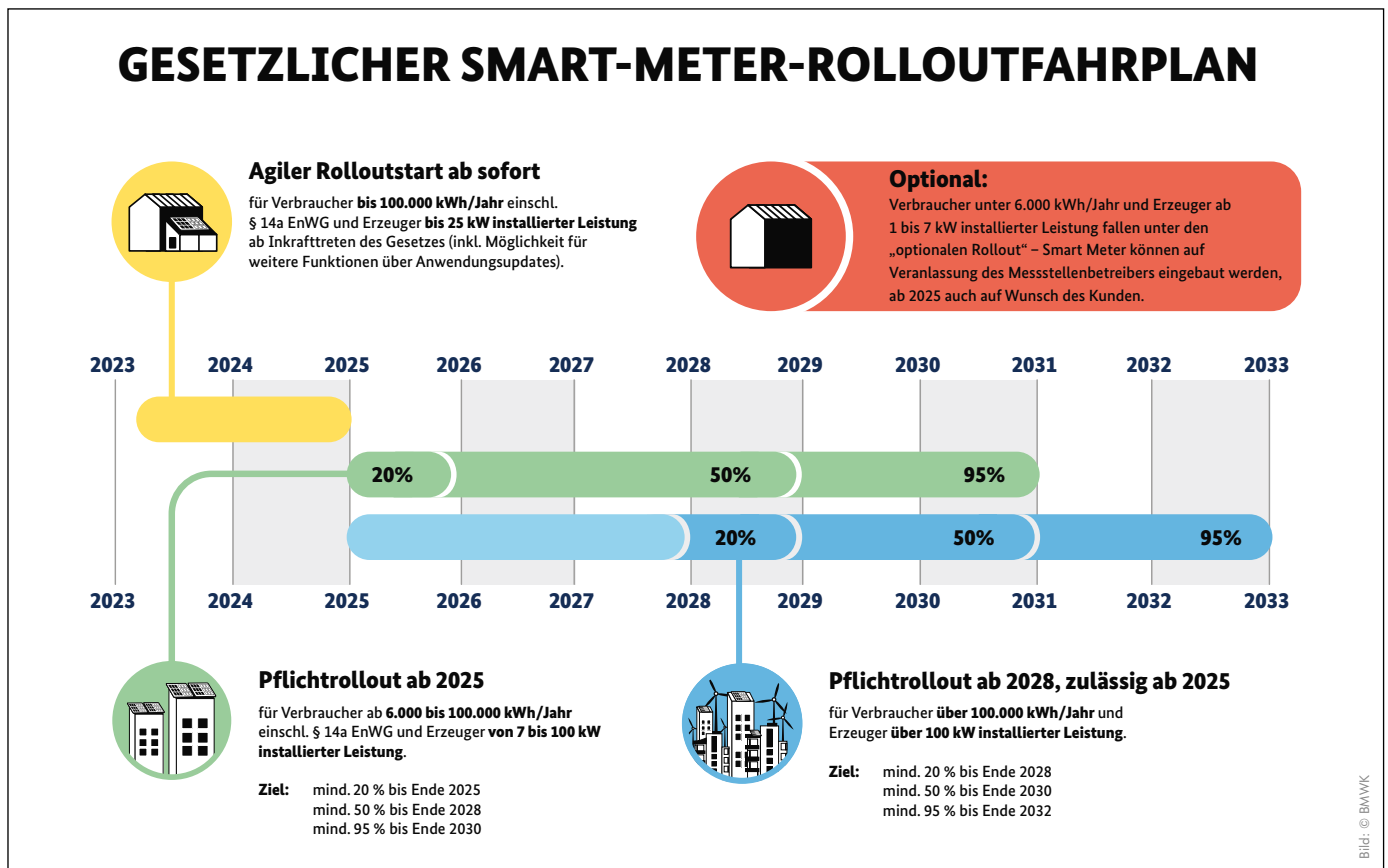
**HEIZKESSEL & WÄRMEPUMPEN**



**FLEXIBLE MEHRZONENREGELUNG**



Erfahren Sie mehr über den neuen HCC100 unter: [resideo.com/de](https://resideo.com/de)



### Wie wirkt sich die Einführung intelligenter Messsysteme auf Mieterstrommodelle aus?

Auch für Mieterstrommodelle gilt, dass am Netzanschluss künftig intelligente Messsysteme eingesetzt werden. Innerhalb der Liegenschaft bzw. der Kundenanlage können physische Summenzähler mit intelligenter Messtechnik ersetzt werden. Damit können Mieterstrommodelle von den Vorteilen eines virtuellen Summenzählers profitieren. Denkbar ist sowohl eine Ersparnis hinsichtlich der Investitionskosten und des Aufwands für die Erstellung von Stromabrechnungen als auch ein smarter Überblick über Verbrauchsverhalten und aktuelle Kosten für die Mieter.

### Was ist bei dezentraler Stromerzeugung zu beachten, wenn etwa der Gebäudeeigentümer PV-Anlagen installiert hat?

Anlagenbetreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen müssen sicherstellen, dass die technischen Einrichtungen zur Sicht- und Fernsteuerbarkeit der Anlagen durch

den Netzbetreiber spätestens mit Einbau eines intelligenten Messsystems hierüber abrufbar sind. Zugleich synchronisiert der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Ausstattung von Anlagen mit technischen Einrichtungen zur Sicht- und Steuerbarkeit mit dem gesetzlichen Rolloutfahrplan: Diese technischen Einrichtungen müssen nicht unmittelbar bei Inbetriebnahme, sondern können auch erst zusammen mit dem intelligenten Messsystem eingebaut werden. Das EEG sieht bereits seit einigen Jahren vor, dass bestimmte EEG- und KWK-Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein müssen, die die Sichtbarkeit und die Fernsteuerbarkeit der Anlagen gewährleisten. Sichtbarkeit bedeutet, dass die Ist-Einspeisung der Anlagen für den Netzbetreiber zu jeder Zeit abrufbar ist. Fernsteuerbarkeit meint, dass der Netzbetreiber die Einspeiseleistung im Bedarfsfall reduzieren kann. Welche Voraussetzungen die Anlagen erfüllen müssen, hängt im Wesentlichen vom Inbetriebnahmedatum der Anlage und der jeweiligen Anlagengröße ab. Der Verstoß gegen die Ausstattungspflicht ist sanktionsbewehrt. Zudem erhalten Anlagenbetreiber ab 2025 einen Anspruch gegen den Mess-

stellenbetreiber auf vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems innerhalb von vier Monaten. Das bedeutet, die Anlagenbetreiber „übertragen“ alle zur Erfüllung ihrer Ausstattungspflicht notwendigen Leistungen auf den Messstellenbetreiber und sie genügen dieser Pflicht bereits, sobald sie einen entsprechenden Auftrag an den Messstellenbetreiber erteilen und müssen keine Sanktionen fürchten.

### Welche rechtlichen Stolpersteine sind noch zu berücksichtigen?

Die Regelungen rund um den Rollout sind auf den ersten Blick nicht einfach zu handeln. Die künftige Umsetzung wird zeigen, ob und an welcher Stelle Gesetzgeber und BSI nachjustieren müssen. Netzanschlussnehmer müssen darauf achten, dass ihr Messstellenbetreiber über ein gültiges BSI-Zertifikat für seine Aufgabe als Smart-Meter-Gateway-Admin verfügt.

Sandra Hoffmann